

Medienmitteilung vom 3. Oktober 2011

Neubau-Projekt Tower Buochs:

Erst Nachbesserung des Gesuchsdossiers - nun Genehmigung durch BAZL

Das BAZL hat das Neubauprojekt Tower Buochs genehmigt. Gleichwohl sehen sich die Einsprecher in ihren Einsprachen bestätigt, haben diese doch dazu geführt, dass das unvollständige, rechtswidrige Gesuchsdossier verschiedentlich nachgebessert wurde.

Daraus folgt, dass die Einsprachen absolut berechtigt waren.

Nach vorgenommener Akteneinsicht und vertiefter, sehr sorgfältiger Analyse - auch der nachgereichten Unterlagen - erübrigt sich ein Rekurs gegen den BAZL-Entscheid.

1. Vorgeschichte

Anfangs Juni reichte der SBFB beim BAZL Einsprache ein gegen das Baugesuch eines neuen Towers auf dem Flugplatz Buochs. Ebenso erfolgte unter Federführung des Schutzverbandes eine Sammeleinsprache mit rund 250 privaten Einsprecherinnen und Einsprechern.

Dies unter anderem, weil das **Gesuchsdossier der Airport Buochs AG** - Projektverantwortung bei der Baudirektion Nidwalden als Bauherr - **gemäss öffentlicher Auflage damals unvollständig und damit rechtswidrig war.**

Zudem wurde eine Modernisierung des Towers am bestehenden Standort verlangt.

2. Allgemeines

Dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) aviatische Vorhaben gutheisst und in aller Regel Einsprachen abweist, entspricht dem Normalfall. Damit haben sich Einsprechende - landauf, landab - längst abgefunden.

Die zentrale Frage ist dann jeweils, wie und unter welchen Umständen die Genehmigung zustande kam, respektive die Einsprachen abgewiesen wurden, beziehungsweise werden konnten. **Konkret also auch, was im Gefolge der Einsprachen der Genehmigung voraus ging.** Und letztlich geht es um die Frage, wie der BAZL-Entscheid zu interpretieren ist und welchen Handlungsbedarf es gibt.

3. Gesuchsdossier mehrfach nachgebessert

Die Einsprachen haben dazu geführt, dass das **mangelhafte Gesuchsdossier in verschiedener Hinsicht nachgebessert wurde.** Dem BAZL wurden unter anderem nachgeschoben:

- **Zwei geologische Gutachten;** zur Durchsetzung der Rechtsgrundlagen zum Gewässerschutz wurden ergänzende Einsprachen notwendig. Siehe dazu Ziffer 4.
- **Eine Begründung für den neuen Standort des Towers** (ca. 60 m vor dem heutigen Standort)
- **Eine Berichtigung** der ursprünglichen Gesuchsunterlagen **hinsichtlich Erneuerung der Sendeanlagen.**

Im öffentlichen Auflegedossier hiess es, die bestehenden Sendeanlagen für den Flugbetrieb würden durch neuere Geräte ersetzt, ohne jegliche Angaben zur Sendeleistung / Strahlung.

Dagegen präsentiert sich die Situation gemäss BAZL-Entscheid neu wörtlich wie folgt:

“Die bestehenden Flugfunkgeräte, die sich im Besitz des Militärs in einer klassifizierten Anlage befinden, werden nicht ersetzt. Unter diesen Umständen ist eine Prüfung der Strahlung der Funkgeräte nicht erforderlich.“

Konkret handelt es sich um die *Hauptsendeanlage an einem anderen, klassifizierten Standort*.

- **Angaben zur Sendeleistung der verschiedenen Funkgeräte auf dem Tower**
- **Plangrundlagen (Dimensionierung) sowie Angaben zur technischen Nutzung des Containers neben dem Tower**

4. Geologisches Gutachten erst in zwei “Anläufen“

Für Bauten, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel geplant sind, wie im vorliegenden Fall die Pfählungen zur Stabilisierung des Towers, ist **eine Ausnahmegewilligung** notwendig. Diese kann jedoch erst erteilt werden, wenn die Vorgaben des Gewässerschutzrechts erfüllt sind und der entsprechende Nachweis mit geologischem Gutachten erbracht worden ist. Ein solches Gutachten fehlte.

Deshalb wurde von der Gesuchstellerin der Bericht einer “Geotechnischen Untersuchung“ eines einschlägigen Instituts nachgereicht. Dieser wurde vom BAZL den Einsprechern zur Anhörung und der Gelegenheit zur Ergänzung der Einsprachen zugestellt.

Infolge Unvollständigkeit (...) - es fehlten die **massgeblichen hydrogeologischen** Angaben - wurde der Bericht mit ergänzenden Einsprachen als unzureichend beurteilt. **Zu Recht und erneut mit Wirkung! Denn erst mit einem zweiten geologischen Bericht wurde schliesslich der gewässerschutzrechtlich verlangte Unbedenklichkeitsnachweis durch die Gesuchstellerin beigebracht.**

5. Die Wermutstropfen

- Der neue Standort des Towers liegt in der öffentlichen Zone (im Besitz der Eidgenossenschaft), notabene auf Landwirtschaftsland. Unschön am BAZL-Entscheid ist, dass es keine Umzonung in die Industriezone oder in die Gewerbezone braucht.
- Die spätere Verlegung der Kanzel an einen anderen Standort ist heute schon absehbar, mit dem Ergebnis von untergehenden Werten (Foundation und Trägerkonstruktion). Und dies im Betrag von ca. Fr. 300'000.-- zulasten der Allgemeinheit, über die der Bau mit Steuergeldern finanziert werden soll.

6. Fazit

Zusammengefasst erweist sich das Tower-Dossier - wie schon andere aviatische Projektvorhaben der letzten Jahre - alles andere als Ruhmesblatt.

Die Einsprecher kommen zum Schluss, dass die Einsprachen in mehrfacher Hinsicht berechtigt waren. Sie bezweckten vorab die Nachbesserung des rechtswidrigen Baugesuchs und die Schaffung der Transparenz, was erreicht wurde. Nach sorgfältiger, eingehender Analyse besteht kein weiterer Handlungsbedarf.